Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6032**

16. Wahlperiode 09. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Stinner, Birgit Homburger, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5795 –

Bürokratische Hemmnisse bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit nunmehr 15 Jahren nimmt die Bundeswehr an internationalen Missionen teil. Insgesamt haben sich mehr als 220 000 deutsche Soldaten an Auslandseinsätzen beteiligt. Bei allen Einsätzen, egal in welcher Region der Erde, sind deutsche Bundeswehrangehörige unmittelbar an deutsches Recht gebunden. Der überwiegende Teil dieser Vorschriften ist für die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten oder als Beitrag für den Umweltschutz erforderlich. Ein Teil erweist sich jedoch als bürokratisches Hemmnis, da die für den Friedensbetrieb ausgelegten Vorschriften nur schwerlich mit der jeweiligen Situation im Einsatzgebiet vereinbar sind. Die Folgen sind eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, welche die Auftragserfüllung gefährden kann, sowie Unverständnis und Frustration in der Truppe.

Nicht nur in den Berichten des Wehrbeauftragten finden bürokratische Einsatzbeschränkungen immer wieder Erwähnung. Auch der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, sieht Handlungsbedarf: „Wesentliche Voraussetzung für Übernahme von Verantwortung ist es, Freiräume zu schaffen. Dazu müssen wir bürokratische Abläufe innerhalb der Bundeswehr auf ihre Effizienz prüfen und, wo immer möglich, eine Entbürokratisierung herbeiführen.“ (vgl. Zitat aus der Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, an der Führungsakademie der Bundeswehr am 25. Januar 2006 in Hamburg – „Den Wandel der Bundeswehr gemeinsam erfolgreich gestalten“).

Im Auslandseinsatz übernimmt die Bundeswehr eine besondere Verantwortung. Daher müssen unnötige Vorschriften, welche die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr einschränken, zügig abgebaut werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In wie vielen Fällen wurden Bundeswehrfahrzeuge in Einsatzgebieten der Bundeswehr stillgelegt, weil sie nicht den deutschen Abgasnormen entsprachen (bitte nach Jahr, Einsatzgebiet und Fahrzeugtyp aufschlüsseln)?

Es sind keine Fälle bekannt, bei denen eine Abgasuntersuchung zu einer Stilllegung geführt hat. Die Abgasuntersuchung wird durchgeführt, um ein messbares Kriterium zur Beurteilung des Verbrennungsverhaltens von Verbrennungsmotoren zu erhalten. In Absprache der zuständigen Dienststellen (Einsatzführungskommando der Bundeswehr und Streitkräfteunterstützungskommando) wurde festgelegt, dass die Ergebnisse dieser Untersuchung kein Stilllegungsgrund für betroffene Fahrzeuge sind. Diese Festlegung ist für das Einsatzkontingent ISAF (International Security Assistance Force) seit 19. November 2003 und für die Einsatzkontingente KFOR (Kosovo Force), EUFOR (European Union Force) und OEF (Operation Enduring Freedom) seit 6. Oktober 2005 gültig.

2. Welche Auswirkungen hatten diese Stilllegungen auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr vor Ort?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. In welchem Umfang wird von § 70 StVZO Gebrauch gemacht, welcher ausdrücklich vorsieht, dass die Bundeswehr unter Umständen von den Vorschriften der StVZO befreit ist?

In Zuständigkeit des Leiters Militärisches Kraftfahrwesen (LtrMilKfW), zugleich Leiter der Zentralen Militärkraftfahrtstelle (ZMK), werden im Zuge der Erteilung einer Militärischen Betriebserlaubnis bei Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften wegen der Berücksichtigung militärischer Besonderheiten Ausnahmen nach § 70 StVZO geprüft und ggf. in Anspruch genommen. Darüber hinaus kann im Rahmen operativer Notwendigkeiten der Führer vor Ort nach Abwägung der Rechtsgüter von den Kraftfahrbetriebsvorschriften abweichende Festlegungen treffen.

Diese Möglichkeit wird im Einsatz mit Schwerpunkt bei ISAF (z. B. Höchstgeschwindigkeit) auch genutzt.

4. Wird es in Zukunft eine Ausweitung der Inanspruchnahme des § 70 StVZO geben?

   Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Müssen bei militärischen Flügen in die bzw. innerhalb der Einsatzgebiete auch die zivilen Regelungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck (EU-VO 1546/2006) eingehalten werden?

Die seit 6. November 2006 gültigen ergänzenden Sicherheitsbestimmungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sind für den Bereich der Abfertigung innerhalb der Bundeswehr bis auf Weiteres nicht anzuwenden. Die von örtlichen Flughafenbetreibern, z. B. im Ausland, festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen.

6. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Zustand?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Besteht hier aus Sicht der Bundesregierung Handlungsbedarf?

Nein

8. Trifft der Bericht des Wehrbeauftragten von 2004 zu, dass das Beüben von Stellungen zur Verteidigung eines Feldlagers wegen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen nicht möglich war?

Eine Sperrung der Alarmstellungen aus Arbeitsschutzgründen ist nicht erfolgt. Die betroffenen Stellungen wurden aufgrund ihres baulichen Zustandes durch den Führer des Deutschen Einsatzkontingentes gesperrt (siehe auch Antwort zu Frage 10).

9. Um welche konkreten arbeitsschutzrechtlichen Regelungen handelte es sich dabei?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie wurde trotz fehlender Übungsmöglichkeit die Sicherheit des Feldlagers gewährleistet?

Durch die Beratergruppe „Absicherung und Schutz Ausland“ wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau der desolaten Stellungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu realisieren sei. Zur Sicherstellung der Vorbereitung auf eine eventuell notwendige Verteidigung des Lagers wurden Alternativen aufgezeigt und genutzt. Somit war die Sicherheit des Feldlagers zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

11. Welche Konsequenzen wurden aus dem Vorfall gezogen?

Keine, da Alternativen vor Ort vorhanden waren.

12. Trifft der Bericht des Wehrbeauftragten von 2006 zu, dass im Einsatz Schießübungen mit persönlichen Handwaffen nicht durchgeführt werden konnten?

Um sich mit der im Einsatzland empfangenen Waffe vertraut machen zu können, findet das erste Schießen im Einsatzland grundsätzlich innerhalb der ersten 14 Tage statt. Sämtliche damit verbundene Sicherstellungsmaßnahmen sind durch geeignete Organisation des Kontingentes vor Ort zu regeln.

Alle Feldlager verfügen über angemietetes Gelände außerhalb der Liegenschaft zur Realisierung der Schießausbildung. Die verantwortlichen Führer vor Ort haben im Einsatz die Möglichkeit, das Übungsschießen im freien Gelände durchzuführen. Falsch verstandene Sicherheitsvorkehrungen aus dem Friedensgrundbetrieb führten zu unnötigen Einsatzeinschränkungen.

13. Wie wurde trotz fehlender Übungsmöglichkeiten die Ausbildung der Soldaten sichergestellt?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Welche Konsequenzen wurden aus dem Vorfall gezogen?

Die Verantwortlichen wurden wiederholt auf ihren Handlungsspielraum im Einsatz hingewiesen.

15. Wie ist gewährleistet, dass von deutschen Einsatzkontingenten getrennter Müll entsprechend weiterverarbeitet bzw. gelagert wird?

Die getrennte Erfassung von Abfällen wird in allen deutschen Einsatzkontingenten umgesetzt. Unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Abfallarten und der verfügbaren oder für die Bundeswehr nutzbaren Entsorgungsinfrastruktur des jeweiligen Einsatzlandes wurden hierzu angepasste Entsorgungskonzepte erstellt. Diese Entsorgungskonzepte berücksichtigen landestypische Entsorgungsverfahren, sofern dies aus Umweltschutzgesichtspunkten vertretbar ist.

Ziel der genannten Entsorgungskonzepte ist:

– eine Gefährdung der Einsatzkontingente und der Bevölkerung in den jeweiligen Einsatzgebieten zu vermeiden sowie die dortige Umwelt zu schützen,
– die lokale Wirtschaft zu unterstützen, sofern die Angebote aus Umweltschutzgesichtspunkten vertretbar sind und
– Einsparungen von Haushaltsmitteln durch laufende Optimierung der Maßnahmen zu erwirken.

Dazu sehen die Konzepte im Wesentlichen eine Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen im Einsatzland durch Vertragspartner, zum Teil auch in bundeswehreigenen Abfallverbrennungsanlagen oder die Rückführung über Vertragspartner nach Deutschland zur fachgerechten Entsorgung vor. Die Vertragserfüllung wird durch Fachpersonal der Bundeswehr überwacht.

16. Sofern dies nicht gewährleistet ist, erwägt die Bundesregierung Mülltrennungsvorschriften an die Gegebenheiten im Einsatzland anzupassen?

    Wenn nein, warum nicht?

Eine Anpassung geltender deutscher Vorschriften an Gegebenheiten in den Einsatzländern ist nicht erforderlich.

17. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Entscheidungsspielraum der Soldaten im Einsatzgebiet im Sinn der Auftragstaktik zu erhöhen, ohne dass Kontingentführer vor Ort unzumutbare Haftungsrisiken übernehmen müssen?

18. Welche konkreten Initiativen plant die Bundesregierung hierzu?

Bereits seit 2005 wird durch das Bundesministerium der Verteidigung auf Weisung des Generalinspekteurs der Bundeswehr unter Einbindung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr der Abbau sogenannter Einsatzerschwernisse betrieben. Im Rahmen der Abfragen in den Einsatzkontingenten haben

diese gemeldet, dass insbesondere auch die Anwendung von Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen als einsatzerschwerend empfunden wird.

Tatsächlich finden deutsche Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen in den Einsatzgebieten aufgrund ministerieller Weisungen und Erlasse sowie militärischer Befehle grundsätzliche Anwendung. Diese Anwendung, die insbesondere dem Gedanken der Fürsorge gegenüber den eingesetzten Soldatinnen und Soldaten entspricht, findet jedoch dort ihre Grenzen, wo sie dazu führt, dass die Auftragserfüllung verhindert oder wesentlich erschwert wird.

Insoweit sind die Kontingentführer befugt, von diesen Standards der Inlandsvorschriften abzuweichen, soweit Gründe des Einsatzes es erfordern. Für die konkrete Einzelfallentscheidung steht ihnen fachliche und rechtliche Beratung durch entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung. Der Handlungsspielraum, der den Kontingentführern im Rahmen der Auftragstaktik zur Verfügung steht, wird diesen in der einsatzvorbereitenden Ausbildung am Zentrum Innere Führung verdeutlicht. Aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung stellt sich der Abbau von Einsatzerschwernissen als fortlaufender Prozess dar, der auch im Rahmen der „Entbürokratisierung nach innen“ fortgeführt wird.

19. In welcher Form und mit welchen Konsequenzen werden Erfahrungen der Soldatinnen und Soldaten mit bürokratischen Hemmnissen im Auslandseinsatz gesammelt und ausgewertet?

Grundsätzlich werden in allen Einsätzen der Bundeswehr Erfahrungen und gewonnene Erkenntnisse in Erfahrungsberichten dokumentiert und einer Auswertung auf den Hierarchieebenen zugeführt. Daneben werden anlassbezogene Einzelberichte, Dienst- und Fachaufsichtsberichte sowie Meldungen in diesen Auswerteprozess miteinbezogen. Im Standarderfahrungsbericht der Einsatzkontingente ist ein Gliederungspunkt „Einsatzerschwernisse“ enthalten. Die Einsatzkontingente sind damit aufgefordert, einsatzerschwerende Regelungen zu identifizieren und anzusprechen sowie die Konsequenzen dieser Einsatzerschwernisse bewertet aufzuzeigen. Zudem wurden bisher periodisch zusammenfassende Berichte zu einsatzerschwerenden Regelungen erstellt und im Informationssystem Einsatzerfahrungen Bundeswehr (InfoSys EEBw) veröffentlicht. Das Verfahren der Einsatzauswertung für Einsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen wurde im Januar 2007 überarbeitet und zur Umsetzung ministeriell angewiesen.

20. Inwieweit wird zu dieser Auswertung das Informationssystem für Einsatzerfahrungen in der Bundeswehr (InfoSys EEBw) genutzt?

Das InfoSys EEBw wird aktuell als Mittel der zentralen Datenhaltung für Einsatzerfahrungen (Berichtswesen Einsatzauswertung) und zur operationalisierten Bearbeitung identifizierter Handlungsfelder genutzt. Darüber hinaus steht es als Informationsplattform für Einsatzerfahrungen zur Verfügung. In der beschriebenen Funktion wird das InfoSys EEBw auch zur Erfassung von bürokratischen Hemmnissen in Einsätzen genutzt. Die festgestellten Einsatzerschwernisse werden unter Nutzung des InfoSys EEBw dokumentiert und als zu bearbeitende Maßnahmen mit Benennung der Federführung für die weitere Bearbeitung beauftragt. Die Bearbeitungsstände bzw. der Stand der Umsetzung erkannter Erschwernisse sind durch die Dokumentation im InfoSys EEBw nachvollziehbar.

21. Welche konkreten Projekte konnten auf Grund des InfoSys EEBw realisiert werden?

Das InfoSys EEBw ist ein Hilfsmittel der Einsatzauswertung und unterstützt dabei eine gemeinsame Datenbasis sowie die Dokumentation der operationalisierten Bearbeitung von Fragestellungen und Handlungsfeldern. Es ist nicht für konkrete Projektarbeit ausgelegt.

22. Ist ein Ausbau des Systems geplant?

    Wenn nein, warum nicht?

Das InfoSys EEBw unterliegt einem ständigen Prozess der Anpassung im Rahmen der Systempflege und Änderung. Eine Vernetzung weiterer Informationssysteme mit eingeschränkten Aus- und Bewertungsfunktionalitäten ist vorgesehen bzw. wird in Bezug auf die technische Realisierbarkeit geprüft. Im Rahmen der Weiterentwicklung ist zurzeit ein sogenanntes Fähigkeitsmodul in Entwicklung. Hiermit sollen – nach Fähigkeitskategorien strukturiert – Erkenntnisse, Defizite und Problemfelder mit Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte systematisch qualitativ und quantitativ erfasst und aufbereitet werden. Erkannte einsatzerschwerende Regelungen sind hier einbezogen.

23. Bietet das Bundesministerium der Verteidigung dem einzelnen Soldaten einen Anreiz, sich am Prozess der Entbürokratisierung zu beteiligen?

Ja. Soldatinnen und Soldaten können im Rahmen des „Kontinuierlichen Verbesserungsprogramms“ Vorschläge zur Entbürokratisierung einreichen, die bei Umsetzung zu einer Prämierung führen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung im Herbst 2006 das Projekt „Entbürokratisierung nach innen“, mit besonderem Fokus auf den Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Einsatz, gestartet. Das Konzept dazu sieht vor, jeden Vorschlag unabhängig von seiner Dimension und Tragweite aufzugreifen und auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Die tatsächliche und zeitnahe Umsetzung von Vorschlägen mit direkten Auswirkungen auf die Angehörigen der Bundeswehr ist ein wirksamer Anreiz für weitere Kreativität in diesem Bereich.

24. Wenn nein, wieso gibt es derzeit kein Anreizsystem, um die Fachexpertise der Soldaten zu nutzen?

    Wird dies in Zukunft geschehen?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Wie viele Entbürokratisierungsvorschläge wurden von Soldaten der Bundeswehr eingereicht, wie viele konnten davon bereits realisiert werden?

Im Rahmen des Projektes „Entbürokratisierung nach innen“ wurden sowohl mit zivilen Mitarbeitern als auch mit Uniformträgern der Bundeswehr Workshops durchgeführt, aus denen, zusammen mit den Auswerteergebnissen der Datenbank InfoSys EEBw, 124 Vorschläge hervorgingen. Bisher konnten 33 davon erfolgreich umgesetzt werden.

26. Welche Anstrengungen unternimmt das Bundesministerium der Verteidigung um im Rahmen der „Initiative Bürokratieabbau“ der Bundesregierung Abläufe innerhalb der Bundeswehr auf ihre Effizienz zu prüfen und eine Entbürokratisierung herbeizuführen?

Das Bundesministerium der Verteidigung beteiligt sich aktiv an den ressortübergreifenden Regierungsprogrammen „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ und „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“. Diese Programme haben einen deutlichen Initiativcharakter, der zu ressortinternen Programmen führte. Mit „Organisations- und Strukturanpassungen“ wird dabei den Erfordernissen des Transformationsprozesses Rechnung getragen, damit den Herausforderungen der Zukunft effizient begegnet werden kann. Das Projekt „Entbürokratisierung nach innen“ ist konzeptionell in zwei Richtungen angelegt. Es folgt einerseits einem „Bottom up“-Ansatz, der im Wesentlichen die Realisierung der unter Ziffer 25 angeführten Verbesserungsvorschläge zum Inhalt hat und untersucht andererseits in einem „Top down“-Ansatz die derzeitige Vorschriftenlandschaft auf Reduzierungspotenzial. Für beide Ansätze wird begleitend eine Evaluierung durchgeführt, damit eine Bewertung des tatsächlichen Abbaus von bürokratischen Hemmnissen für die Angehörigen der Bundeswehr möglich wird und gleichzeitig eine nachhaltige Motivation zur engagierten Weiterverfolgung des Entbürokratisierungsgedankens erfolgt. So wurden beispielsweise durch den kürzlich erlassenen „Leitfaden für die Er- und Bearbeitung von Konzeptionellen Grundvorstellungen, Teil- und Einzelkonzeptionen sowie weiteren konzeptionellen Folgedokumenten“ die Konzeptionslandschaft der Bundeswehr klar strukturiert und Vorgaben zur „Verschlankung“ von Dokumenten geschaffen.

27. In welchen Bereichen wurden nach der Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung im Januar 2006 Entbürokratisierungsprozesse eingeleitet?

    Welche konkreten Projekte konnten dabei bisher realisiert werden?

Das Hauptaugenmerk des Entbürokratisierungsprozesses richtet sich auf die spezifischen Vorschriften, Weisungen, Erlasse und Befehle der Bundeswehr, um diese in ihrer Anzahl zu reduzieren und in ihrem sachlichen Inhalt auf Notwendigkeit und Effizienz zu prüfen. Dabei wird sowohl anhand der unter Ziffer 25 genannten Einzelvorschläge punktuell vorgegangen als auch mit einem Pilotprojekt zu einem zentralen Erlassregister des Bundesministeriums der Verteidigung auf der Basis des Intranets der Bundeswehr eine systematische Überprüfung durchgeführt. Bisher wurden 20 Zentrale Dienstvorschriften, 15 Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderungen und 68 Standardisierungsabkommen mit der NATO aufgehoben. Für die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz wurde das Verfahren zur Versorgung mit Marketenderwaren gestrafft, Informationspflichten erheblich reduziert und Bereitschaftsdienste in bestimmten Bereichen ausgesetzt. Im Rahmen der Bearbeitung der Vorschläge aus dem Jahresprogramm 2007 ist mit weiteren Realisierungen sowohl kleiner als auch großer Maßnahmen zu rechnen.

28. Gibt es konkrete Fälle, in denen durch die Anwendung spezifisch deutschen Rechts die Kooperation mit Verbündeten im Einsatz erschwert wurde?

    Welche Konsequenzen wurden aus diesen Fällen gezogen?

Dem Bundesministerium der Verteidigung sind derzeit keine konkreten Fälle bekannt, in denen spezifisch deutsches Recht die Kooperation mit Verbündeten

im Einsatz erschwert hat. Im multinationalen Rahmen arbeitet das Bundesministerium der Verteidigung in Gremien zur Standardisierung von Vorschriften, um die Kooperation mit anderen Nationen weiter zu vereinfachen.

29. Ist die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (g.e.b.b.) an den Bemühungen für den Bürokratieabbau im Auslandseinsatz beteiligt?

    Wenn ja, an welchen Schnittstellen wirkt die g.e.b.b. und welche konkreten Projekte gibt es derzeit und in Zukunft?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bemühungen zum Abbau von Bürokratie zielen nicht nur auf die Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz, sondern zum größten Teil auf die grundsätzlichen Vorschriften und Verfahren der Bundeswehr. Da die Einsätze der Bundeswehr alle als Friedenseinsätze mandatiert sind, gelten prinzipiell alle Vorschriften und Verfahren sowohl im Grundbetrieb als auch im Einsatzbetrieb. Somit haben Entbürokratisierungsmaßnahmen im Grundbetrieb direkt auch Auswirkungen auf die Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz.

Die g.e.b.b. ist in die Aktivitäten der Entbürokratisierung eingebunden und bringt dabei insbesondere ihren kaufmännischen Sachverstand sowie ihr Innovationspotenzial als Ideengeber ein. Um den Grad der Zielerreichung bei den Entbürokratisierungsmaßnahmen zu dokumentieren, hat die g.e.b.b. das international verwendete „Standardkostenmodell“ auf die Besonderheiten der Rahmenbedingungen bei der Bundeswehr angepasst und wendet es auf ausgewählte Realisierungsmaßnahmen an. Darüber hinaus begleitet sie den „Top down“-Ansatz zur Untersuchung der Vorschriftenlandschaft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333